

Beitragsordnung

Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den Kleingartenverein „Ewald Schwarz e. V. folgende Beitragsordnung:

1. Beiträge

- a) Beitrag für Mitglieder mit Garten (Erstmitglied) **37,31 €**
- b) Mitglieder ohne Garten **5,- €**

2. Gebühren

- a) Aufnahmegebühr: **10,-€in Bar**
- b) Gebühr für Wertermittlung: **nach Vereinbarung mit dem Schätzer**

3. Sicherheitsleistung

a) Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag sowie aus der Mitgliedschaft, der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Sicherheitsleistung wird in einer Höhe von **150,- € erhoben und ist in bar mit der Aufnahmegebühr zu zahlen.**

b) Pfand

Schlüssel für Vorhängeschlösser Tore Eingang Sparte und Sportplatz
Schlüsselpfand **5,- €** Auszahlung bei Rückgabe des funktionstüchtigen Schlüssels

4. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und Unterpachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind von **jedem Mitglied unter 70 Jahren 4 Stunden** Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von **40,- €** zu zahlen.

5. Fälligkeit, Verzug

a) Die Jahresabrechnung ist bis spätestens **30.11. eines jeden Jahres** auf das Vereinskonto zu überweisen.
Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug. Kleingartenverein „Ewald Schwarz“ e.V. Seite 2

b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von **10,00 €** erhoben.

c) Daneben kann der Verein Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich erheben.

6. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

a) Bestimmte Mitglieder (zum Beispiel Ehrenmitglieder) können durch die Satzung von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der jeweiligen Zahlungen wird in Abstimmung mit dem Kassenwart festgelegt. Die Zahlungen haben innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

7. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder

a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die Höhe berechnet sich nach den ortsüblichen Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch 10 € monatlich, zusätzlich zur Pacht und öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

8. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **22.03.2019** beschlossen und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.